

Sitzung vom 7. Juli 2021

752. Anfrage (Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten für Unternehmen und Privatpersonen)

Kantonsrat Beat Habegger und Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 3. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die kontinuierliche Weiterbildung wird in der heutigen Arbeitswelt zur Pflicht. Nur so lässt es sich mit dem raschen Wandel und den steigenden Anforderungen mithalten. Primär liegt die Verantwortung für lebenslanges Lernen in der Verantwortung jedes Einzelnen. Die Unternehmen haben jedoch ebenfalls ein grosses Interesse an sich beständig weiterbildenden Arbeitskräften und damit einem qualitativ hochstehenden Arbeitskräfteangebot. Viele Unternehmen investieren deshalb bereits heute in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Angesichts des raschen Strukturwandels sind in den nächsten Jahren jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen Massnahmen fördert der Kanton Zürich heute, dass Unternehmen in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investieren? Wir bitten um Auflistung der konkreten Massnahmen unter Angabe der Rechtsgrundlagen.
2. In welcher Form und bis zu welcher Höhe können Unternehmen die Kosten für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden steuerlich absetzen? Wir bitten um Angabe aller relevanten Rechtsgrundlagen.
3. Im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) wurde für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, den Forschungs- und Entwicklungsaufwand bis zu 150% der effektiven Kosten abzuziehen.
 - a. Wäre ein solcher Abzug in der Höhe von 150% der effektiven Kosten analog auch für die Aus- und Weiterbildungskosten heute bereits möglich?
 - b. Falls nein: Welche rechtlichen Grundlagen wären zu ändern auf Stufe Bund (bei spielsweise im Steuerharmonisierungsgesetz StHG) und auf Stufe Kanton, um die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen?

4. Private können heute gemäss § 31 lit. k des kantonalen Steuergesetzes die effektiven Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung bis zu Fr. 12 000 von ihren Einkünften abziehen.
 - a. Plant der Regierungsrat, den maximal zulässigen Gesamtbetrag im Sinne einer verstärkten Unterstützung der Privaten in den nächsten Jahren zu erhöhen? Falls ja, wann und auf welchen Betrag? Falls nein, warum nicht?
 - b. Gibt es eine rechtliche Schranke bei der Festlegung des abzugsfähigen Maximalbetrags oder kann dieser von den Kantonen in eigener Kompetenz frei bestimmt werden?
 - c. Wäre es bei den natürlichen Personen ebenfalls möglich, für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einen Abzug in der Höhe 150% der effektiven Kosten festzulegen – analog zum Vorgehen wie in Frage drei skizziert? Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen dies heute bereits bzw. welche Anpassungen wären dafür notwendig?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Habegger und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton Zürich fördert mit verschiedenen Massnahmen, dass Unternehmen in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investieren. Es können folgende Massnahmen erwähnt werden:

- Der Kanton unterstützt Ausbildungsbetriebe auf Sekundarstufe II und Tertiär B bezüglich der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und fördert so deren Ausbildungsbereitschaft. So berät er die Lehrbetriebe gemäss § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) in administrativer und rechtlicher Hinsicht, informiert sie und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Gestützt auf § 9 Abs. 1 EG BBG führt er Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durch. Zudem setzt der Berufsbildungsfonds über 90% seiner Mittel ein, um die Ausbildungskosten der Lehrbetriebe zu senken (§§ 26a und 26b EG BBG). Die Lehrbetriebe erhalten Beiträge an ihre Aufwendungen für die überbetrieblichen Kurse, die Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und für Kurse von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern.

- § 59e des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS 550.1) sieht eine Aus- und Weiterbildungspflicht für Mitarbeitende von Sicherheitsunternehmen vor.
- Gemäss §§ 21 und 22 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) besteht eine Aus- und Weiterbildungspflicht im Bereich der Gesundheitsberufe. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, LS 813.20) wurde diese Verpflichtung zur Aufnahmebedingung für alle Listenspitäler erhoben. Weiter ist die Aus- und Weiterbildungspflicht in den Anhängen zu den Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie festgehalten. Für die Institutionen der Langzeitpflege (Heim- und Spitex-Betriebe) gilt die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung seit dem 1. Januar 2019 (Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege [LS 855.12]).
- Gestützt auf § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) leistet der Kanton den beitragsberechtigten privaten Trägerschaften von Kinder- und Jugendheimen Beiträge an die Ausgaben für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Die Höhe der Kostenanteile an die Ausgaben für die Ausbildung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Für die Weiterbildung der Mitarbeitenden werden den Trägerschaften bis zu einem Prozent der beitragsberechtigten Lohnausgaben entschädigt (§ 15 Abs. 3 und 4 Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 [LS 852.21]).
- Die Gesundheitsdirektion leistete gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. c SPFG einen Kostenbeitrag an die ärztliche Weiterbildung durch die Listenspitäler von Fr. 15 000 pro Jahr und Vollzeitäquivalent. Daneben leistet die Gesundheitsdirektion einen Beitrag an die Weiterbildungsprogramme (Praxisassistenz und Curriculum Hausarztmedizin) des Instituts für Hausarztmedizin der Universität Zürich. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 legte die Gesundheitsdirektion zudem fest, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 die Kurskosten für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in der Pflege (Wiedereinstiegskurs des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Zürich / Glarus / Schaffhausen, bzw. weitere Bildungsangebote der OdA Gesundheit Zürich, der Bildungszentren ZAG und Careum, im Rahmen des definierten Wiedereinstiegsmassnahmenkatalogs) zu 100% übernommen werden (ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%). Dieses Angebot wird aber nur wenig genutzt.
- Vertragliche Zusammenarbeit: Im Asylbereich bestehen Verträge mit der Asylorganisation Zürich und der ORS Service AG, welche die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung des Personals vorsehen.

- Betriebsbeiträge: Von beitragsberechtigten Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen wird gefordert, dass sich Mitarbeitende regelmässig weiterbilden.
- Durchführung von Weiterbildungen: Der Kanton stellt ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung, welches er selber durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, damit Unternehmen ihre Mitarbeitenden aus- und weiterbilden lassen können. Diese Angebote sind kostenpflichtig. Zudem hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bereich Arbeitsmarkt) verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, mit denen Unternehmen zu Fragen der Aus- und Weiterbildung und allgemein zu Themen der Personalentwicklung sensibilisiert werden (Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, Reduktion des Fachkräfte- und generell Arbeitskräftemangels, soziale Akzeptanz eines liberalen Arbeitsmarktes).

Zu Frage 2:

Juristische Personen und Selbstständigerwerbende können die von ihnen getragenen Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals vollumfänglich als geschäftsmässig begründeten Aufwand bzw. als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten von ihrem steuerbaren Gewinn bzw. steuerbaren Einkommen abziehen (Art. 59 Abs. 1 Bst. e bzw. Art. 27 Abs. 1 Bst. e Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]; § 65 Abs. 1 lit. f bzw. § 27 Abs. 2 lit. f Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG, LS 631.1]). Dieser Abzug ist in der Höhe somit nicht begrenzt.

Die Kosten einer selbstständig erwerbenden Person für ihre eigene Aus- und Weiterbildung sind gestützt auf Art. 27 Abs. 1 DBG bzw. § 27 Abs. 1 StG steuerlich abzugsfähig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

Zu Frage 3:

a. Vom Zusatzabzug gemäss § 65a StG werden die Aufwände für die Forschung und Entwicklung erfasst. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1; vgl. § 65a Abs. 2 StG). Nicht unter diesen Zusatzabzug fallen dagegen die Aus- und Weiterbildungskosten. Es fehlt somit eine gesetzliche Grundlage für einen Zusatzabzug in der Höhe von 150% der tatsächlichen Aus- und Weiterbildungskosten.

b. Die Bemessung des steuerbaren Reingewinns von juristischen Personen und des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist im DBG und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) geregelt. Die zulässigen Gewinnungskosten und die allgemei-

nen Abzüge vom steuerbaren Einkommen sowie die Abzüge vom Reingewinn sind im Bundesrecht abschliessend geregelt. Ein Zusatzabzug in der Höhe von 150% der tatsächlichen Aus- und Weiterbildungskosten müsste somit im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen werden und kann ohne Grundlage im Bundesrecht nicht in das kantonale Steuergesetz aufgenommen werden.

Zu Frage 4:

a. Der Kantonsrat hat den Höchstbetrag des Abzugs für die von der steuerpflichtigen Person selber getragenen Aus- und Weiterbildungskosten am 8. Dezember 2014 auf Fr. 12 000 pro Jahr festgelegt (§ 31 Abs. 1 lit. k StG). Dieser Höchstbetrag entspricht demjenigen bei der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Bei der Festlegung wurde berücksichtigt, dass vom Bundesrecht abweichende Abzüge das Deklarations- und Veranlagungsverfahren erschweren würden.

Gemäss einer Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die in der Botschaft vom 4. März 2011 zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten publiziert wurde (BBl 2011 2607), betragen die selbst getragenen Weiterbildungskosten im Jahr 2010 nur in rund 15% der Fälle mehr als Fr. 5000 pro Jahr. Die Obergrenze von Fr. 12 000 überschreiten noch weniger Fälle. Mit dem Höchstbetrag von Fr. 12 000 pro Jahr können somit in den meisten Fällen die Aus- und Weiterbildungskosten vollständig abgezogen werden. Ein Höchstbetrag von Fr. 12 000 erscheint auch heute noch als angemessen.

b. Da Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG keinen Höchstbetrag festlegt, steht es den Kantonen frei, diesen Betrag für die Staats- und die Gemeindesteuer selbst festzusetzen.

c. Die zulässigen Abzüge vom steuerbaren Einkommen sind im Bundesrecht abschliessend geregelt. Ein Steuerabzug von 150% der Aus- und Weiterbildungskosten ist bei natürlichen Personen nicht vorgesehen. Die Einführung eines solchen Abzugs müsste im Bundesrecht (DBG und StHG) vorgesehen werden und kann ohne Grundlage im Bundesrecht nicht in das kantonale Steuergesetz aufgenommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli